

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich

Staatsministerium

Antrag der Abg. Hans Dieter Scheerer und Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP
– **Freiheit der Wissenschaft und Lehre in Baden-Württemberg**
– **Drucksache 17/1054**

Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *inwieweit sie die in Artikel 20 der Landesverfassung verbürgte Freiheit der Hochschulen in Forschung und Lehre beeinträchtigt sähe, sofern durch gezielte Verknappung der verfügbaren Mittel oder eine Einflussnahme auf die Ausgestaltung und Besetzung von Lehrstühlen externe Impulse in die Hochschule wirken würden;*

Die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre steht unter besonderem Schutz. Sie wird nach Art. 5 Absatz 3 GG gewährleistet, wobei die Freiheit der Lehre dabei nicht von der Treue zur Verfassung entbindet. Der dauerhafte Betrieb von Hochschulen wird für den Zugang zur Berufsausbildung nach Art. 12 Absatz 1 GG gefordert und geschützt, mithin vermittelt Art. 12 GG den Studierenden grundsätzlich ein Recht, das Studienangebot wahrzunehmen. Auch die Verfassung des Landes Baden-Württembergs sichert den Hochschulen in Art. 20 die Freiheit von Forschung und Lehre sowie das Recht zur Selbstverwaltung und zur Mitwirkung bei der Ergänzung des Personalkörpers zu. Das Landeshochschulgesetz (LHG) formuliert in § 3 diese zugesicherten Rechte der Hochschulen und ihrer Mitglieder weiter aus.

Das Land trägt zur Wahrung der Freiheit von Forschung und Lehre durch eine insgesamt hinreichende Mittelzuweisung an die Hochschulen Sorge. Eine auskömmliche staatliche Grundfinanzierung und Bereitstellung dauerhafter Stellen ermöglicht eine Unabhängigkeit von öffentlicher oder privater Drittmittelfinanzierung. Baden-Württemberg hat seinen Hochschulen mit der Hochschulvereinbarung 2021-2025 (HoFV II) eine jährliche Erhöhung der Grundfinanzierung von 3,5 Prozent zugesichert.

Zur Drittmittelfinanzierung zählen auch Mittel z. B. aus Programmförderungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Innerhalb der einzelnen Hochschule obliegt es den Hochschulleitungen und den Hochschulgremien, ihre Ressourcen themenbezogen so einzusetzen, dass jede Professorin und jeder Professor eine angemessene Ausstattung erhält.

Die Hürden sind somit sehr hoch, die vor relevanten Eingriffen in die Freiheit von Forschung und Lehre durch Mittelverknappungen oder staatliche Einflussnahme auf den Lehrkörper schützen. Entsprechende Änderungen der Grundfinanzierung oder des LHG unterlägen der Beschlussfassung des Parlaments.

2. *ob die Ausgestaltung des Aufgabenkanons der Hochschulen im Landeshochschulgesetz in bestimmten Situationen möglicherweise im Widerspruch zur*

Selbstverwaltungsgarantie im Rahmen der Gesetze und ihrer staatlich anerkannten Satzungen stehen kann;

Die Selbstverwaltungsgarantie gilt für die Hochschulen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben. Das Recht des Staates, der Hochschule zusätzliche Aufgabengebiete zur Erledigung nach Weisung zu übertragen, ist, soweit der Kernbereich dadurch nicht beeinträchtigt wird, mit dem akademischen Selbstverwaltungsrecht vereinbar (Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Urteil vom 24. November 1973 – Gesch Reg 1/73 –, juris, LS 2, BVerfG, Beschl. v. 08.04.1981 - 1 BvR 608/79 – juris Rn. 83).

- 3. wie sie diesbezüglich die Ergänzung des § 2 Absatz 5 durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz zum 1. Januar 2021 beurteilt, wonach die Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgaben unter anderem auch Nachhaltigkeit und Tierschutz fördern sollen;*

Nachhaltigkeit und Tierschutz haben die Hochschulen „im Rahmen ihrer Aufgaben“ zu beachten. Es werden keine neuen Aufgaben übertragen, sondern es geht darum, Nachhaltigkeit und Tierschutz bei der Erfüllung der bestehenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie bei der Bereitstellung von Ressourcen für den Hochschulbetrieb im Blick zu behalten.

- 4. inwieweit die finanzielle Ausstattung der Hochschulen unter Beachtung der weltanschaulichen Neutralität aus ihrer Sicht geboten ist, damit sichergestellt ist, dass die Träger des Grundrechts der Freiheit von Lehre und Forschung ungehindert von struktureller Gefährdung forschen und lehren können;*

Über die Ausstattung des Hochschulbereichs mit Ressourcen ist vom Haushaltsgesetzgeber zu entscheiden. Die Zuweisung der Ressourcen innerhalb der Hochschule ist Sache der Hochschulleitungen, die alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unter Gewährleistung einer für das wissenschaftliche Arbeiten erforderliche Mindestausstattung nach gleichen Regeln bedenken müssen. Allerdings besteht ein erheblicher Teil der Ressourcen aus Drittmitteln öffentlicher und privater Drittmittelgeber. Diese vergeben ihre Mittel in der Regel wettbewerblich. Ihnen bleibt es unbenommen, thematische Förderlinien aufzulegen.

5. *inwiefern ihr Verlautbarungen aus Hochschulleitungen bekannt sind, wonach Hochschulen nicht zur weltanschaulichen Neutralität verpflichtet seien und sich diese lediglich bei den von ihr vertretenen Positionen im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung halten müssen;*
6. *wie sie eine entsprechende Positionierung generell bewertet, insbesondere hinsichtlich des öffentlichen Auftrags der Hochschulen und des Neutralitätsgebots staatlicher Einrichtungen;*
15. *wie sie sichergestellt und tatsächlich praktiziert sieht, dass bei externen Kooperationen oder Veranstaltungen an den Hochschulen deren Neutralitätspflicht gewahrt bleibt.*

Die Ziffern 5, 6 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Entsprechende Verlautbarungen sind dem Wissenschaftsministerium nicht bekannt. In der Sache ist zwischen den Pflichten der Institution und denen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu unterscheiden. Die Institution treffen Neutralitätspflichten, die Beamtinnen und Beamten Zurückhaltungspflichten.

Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Hochschulen und die dort Tätigen der beschriebenen Verantwortung nicht bewusst wären. Verstöße wären ggf. aber auch Gegenstand nicht zuletzt der Rechts- und Dienstaufsicht.

7. *inwieweit sie es Hochschulen als eröffnet ansieht, über rechtliche Verpflichtungen hinaus Umwelt- oder Sozialpolitik zulasten anderer Zielsetzungen zu betreiben;*

Die Hochschulen betreiben keine Politik. Sie berücksichtigen bei der Organisation des Hochschulbetriebs aber auch Umweltbelange und soziale Anliegen, genauso wie sie alle anderen Randbedingungen zu berücksichtigen haben, die für Behörden des Landes gelten.

8. *wie sie Ausstrahlungswirkungen auf die Freiheit der Hochschulen in ihrer Funktion als Transferpartner durch die etwaige Einführung eines Klimavorbehalts oder ökologischen Kriterien in den Förderkonditionen für neue und fortzuschreibende Wirtschaftsförderungsprogramme sowie eine etwaige Fokussierung der Start-up-Förderung auf besonders erfolgsversprechende Start-ups, die sich auch an ökologischen und sozialen Zielen orientieren, einschätzt;*

Die staatliche Grundfinanzierung gewährleistet den Hochschulen die Möglichkeit, zweckfreie Forschung eigeninitiativ zu betreiben. Dass darüber hinaus wettbewerbliche Förderprogramme – auch themenorientiert – erweiterte Forschungsmöglichkeiten eröffnen, begegnet keinen Bedenken. Mit der Beteiligung an solchen Förderprogrammen leisten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen Beitrag zu wichtigen aktuellen Fragestellungen.

9. *inwiefern etwa die Unterzeichnung des aus dem UN Global Compact abgeleiteten PRME-Kodex durch eine Hochschule als Institution eine unzulässige Einflussnahme auf die inhaltliche und methodische Gestaltung der Lehre und auf das Recht zur Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen darstellen kann;*
10. *wie sie dies mit Blick auf die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes, insbesondere § 4 Absatz 3 beurteilt, wonach Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre nur insoweit zulässig sind, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen und sie nicht beeinträchtigen, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können;*

Die Ziffern 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Bei den "Principles for Responsible Management Education" (UN PRME)

<https://www.unprme.org/about> handelt es sich um eine Initiative des UN Global Compact, dem Unternehmensnetzwerk der Vereinten Nationen für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung. PRME verfolgt im Rahmen freiwilliger Leitlinien das Ziel, die Themen Nachhaltigkeit, Ethik und Verantwortung tiefer in Forschung und Lehre zu verankern. Eine der in PRME niedergelegten Leitlinien betrifft die Forschung und formuliert das Bestreben, sich in grundlegender und in empirischer Forschung zu engagieren, die Erkenntnisse über die Rolle, Dynamik und Wirkungen von Unternehmen bei der Schaffung von nachhaltigen gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Werten verbessern.

Eine Einschränkung der Forschungsfreiheit ist durch die Unterzeichnung dieser freiwilligen Leitlinien nicht erkennbar, da aus ihnen keine Verpflichtung der Hochschule – und erst recht nicht der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – zu bestimmten Forschungstätigkeiten ableitbar ist. Insoweit wird auch ihre Wissenschaftsfreiheit nicht eingeschränkt.

11. welche inhaltlichen Schwerpunkte das Land bei der Ausbringung von Programmmitteln in den letzten fünf Jahren gesetzt hat;

Im Rahmen der Ausbauprogramme Hochschule 2012 und Master 2016 hat das Land den Aufbau von zusätzlichen Studienkapazitäten gefördert. Die Programme wurden in den letzten fünf Jahren im Wesentlichen fortgesetzt und laut Hochschulfinanzierungsvertrag I (HoFV I) und Hochschulfinanzierungsvereinbarung II (HoFV II) schrittweise bis 2021 in die Grundfinanzierung der Hochschule überführt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Programme orientieren sich an den Bedarfen des Landes und wurden in mehreren Regionalkonferenzen mit Vertretern der Wirtschaft und der Regionen besprochen. Inhaltliche Schwerpunkte sind die Ingenieurwissenschaften, die Informatik inklusive Künstlicher Intelligenz (KI) und digitalisierungsbezogene Studiengänge in anderen Fächergruppen, die Wirtschaftswissenschaften sowie die zu akademisierenden Gesundheitsberufe.

Einen starken Impuls und inhaltlichen Schwerpunkt für gute und innovative Lehre hat das Wissenschaftsministerium mit dem „Fonds Erfolgreich Studieren in Baden-Württemberg“ (FEST-BW) gesetzt. Mit 100 Millionen Euro hat das Ministerium in den Jahren 2016 bis 2020/2021 die Hochschulen dabei unterstützt, den Studienerfolg zu verbessern und die Zahl der Studienabbrüche zu verringern. Innerhalb des FEST-BW gab es zwei Fördertranchen mit insgesamt acht Förderlinien. In den Jahren 2016 bis 2018 waren dies in einer ersten Fördertranche zunächst das Programm „Strukturmodelle in der Studieneingangsphase“, das Programm „Wissenschaft Lernen und Lehren - WILLE“ und die Förderlinie „Gründungskultur in Studium und Lehre“. In der zweiten Fördertranche von 2019 bis 2020/21 gab es fünf Förderlinien: „Studienstart“, „Lehr- und Lernlabore“, „Gründungskultur“, „Eignung und Auswahl“ sowie „Ankunft und Studienerfolg“. Über die HoFV II gelang es zudem, den Hochschulen ab 2021 für die Studieneingangsphase und innovative Lehr- und Lernszenarien aus dem FEST-BW landesweit rund 90 Stellen dauerhaft zuzuweisen.

In der Forschungsförderung verfolgt das Wissenschaftsministerium u. a. folgende Ziele und Grundsätze:

- Schwerpunktsetzung und Profilbildung unter dem Vorzeichen der wissenschaftlichen Exzellenz;
- Förderung von Spitzenforschung und einer hohen Qualität in einem möglichst breiten Fach- und Themenspektrum;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Verbesserung seiner Möglichkeiten zu selbständiger Forschung;

- internationale Ausrichtung der Forschung;
- Verbesserung des wechselseitigen Wissens- und Technologietransfers.

Entsprechend hat das Land seine Universitäten bei der Vorbereitung der Antragstellung in der von Bund und Ländern geförderten Exzellenzstrategie mit Anschubmitteln unterstützt und fördert auch die Vorbereitung auf die nächste Runde der Exzellenzstrategie (2026-2033). Baden-Württemberg ist in der aktuellen Runde der Exzellenzstrategie das erfolgreichste Bundesland. 12 von insgesamt 57 Exzellenzclustern (= 21%) und 4 von 11 Exzellenzuniversitäten (= 36%) sind hier angesiedelt. Nach dem Ende der Exzellenzinitiative II im Oktober 2019 wurde außerdem beschlossen, den Universitäten den Landesanteil dauerhaft zur Verfügung zu stellen, um die Fortführung der exzellenten Forschung sicherzustellen.

Die spezifische auf die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) zugeschnittene Forschungsförderung des Landes ist grundsätzlich themenoffen und verfolgt mit ihren einzelnen Programmlinien das Ziel, die angewandte Forschung an den HAW strukturbildend zu unterstützen und vorhandene Stärken zu stärken. Einmalig erfolgte im Jahr 2019 eine HAW-spezifische Ausschreibung zum Schwerpunkt KI.

Zur Förderung des wechselseitigen Wissens- und Technologietransfers im Allgemeinen und zur Unterstützung von forschungsbasierten Ausgründungsvorhaben aus der Wissenschaft im Besonderen hat das Wissenschaftsministerium diverse Fördermaßnahmen – darunter die sog. „Innovation Challenge“ und das Förderprogramm „Junge Innovatoren“ – etabliert.

Um die Digitalisierung an den Hochschulen in den Bereichen Forschung, Lehre, Management und Infrastruktur umfassend zu unterstützen, wurden in den letzten fünf Jahren mehrere Vorhaben realisiert, wie beispielsweise der Aufbau von Science Data Centers, die Entwicklung von Qualifizierungsmodulen für Lehrende („Qualifizierung der Lehrenden digital@bw“), eine landesspezifische Peer-to-Peer-Beratung zur Entwicklung von Digitalisierungsstrategien im Bereich Studium und Lehre („StraDiBW - Strategien für Hochschulbildung im digitalen Zeitalter“) und nicht zuletzt Maßnahmen zur Verbesserung des (Studierenden-) Managements („Campus-Management-Systeme für nicht universitäre Hochschulen“). Um die führende Position Baden-Württembergs weiter zu stärken und auszubauen wird außerdem der Aufbau der Infrastruktur an den Hochschulen (z. B. im Rahmen der Landesstrategie zu High Performance Computing und Data Intensive Computing (HPC/DIC) und BelWü (Baden-Württemberg extended LAN) maßgeblich unterstützt.

Darüber hinaus wurden in der Programmförderung folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Stärkung der Forschung zu Künstlicher Intelligenz und Aufbau des Innovationscampus Cyber Valley in Tübingen/Stuttgart;
- Aufbau des Innovationscampus Health and Life Science Alliance in Heidelberg/Mannheim zur Stärkung der Spitzenforschung in den Lebens- und Gesundheitswissenschaften mit besonderem Augenmerk auf dem Einsatz neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in der medizinischen Versorgung;
- Aufbau des Innovationscampus „Mobilität der Zukunft“ mit den zentrale Strategiememen „Software-defined Mobility“, „Software-defined Manufacturing“ und „emissionsfreie Mobilität“;
- Schwerpunkt Strategiedialog Automobilwirtschaft (SDA): hier fördert die Landesregierung zahlreiche Forschungsprojekte / Untersuchungen mit Projektbeteiligten aus Hochschulen von der Energieforschung (Batterie, Wasserstoff, regenerative Kraftstoffe, Energieversorgung für Elektromobilität), über Fahrzeugtechnologie, Mobilitätskonzepte bis hin zum automatisiertes Fahren;
- Unterstützung der Umsetzung der Forschungsstrategie Bioökonomie BW durch das Forschungsprogramm Bioökonomie BW;
- Fördermaßnahmen zur COVID-19 Forschung im Zuge der Corona-Pandemie
- im Rahmen der Wissenschaft für Nachhaltigkeit und in baden-württembergischer Vorreiterrolle die Etablierung des innovativen Forschungsformats der Reallabore zur Vernetzung und Kooperation von Wissenschaft und Gesellschaft;
- im Rahmen der Landesstrategie „Kleine Fächer“ die Förderung von Möglichkeiten ihrer länderübergreifenden Sicherung und Entwicklung;
- Unterstützung der standortübergreifenden und interdisziplinären Vernetzung der Wasserforschung im Land im Netzwerk Wasserforschung BW;
- gezielte Förderung von Schwerpunktbildungen und Vernetzungsmaßnahmen im Bereich der Quantentechnologie;
- Förderung der Europäischen Hochschulkooperation sowie Kofinanzierung europäischer ForschungsgröÙvorhaben.

12. inwiefern sich anhand der in diesem Zeitraum durch Programmmittel des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst geschaffenen Professuren ein Schwerpunkt hinsichtlich der Fachrichtungen oder Themen-/Forschungsschwerpunkte erkennen lässt;

Im Rahmen der Ausbauprogramme und des Ausbaus von Studienkapazitäten werden regelmäßig Professuren geschaffen, die fachlich mit den neuen Studiengängen

korrespondieren müssen. Die in der Antwort zu Ziffer 11 genannten Schwerpunkte indizieren somit grundsätzlich auch die Fachrichtungen der Professuren.

13. wie viele neue Professuren nach Kenntnis des Ministeriums in den zurückliegenden fünf Jahren mit zusätzlichen Landesmitteln abseits der Hochschulfinanzierungsvereinbarung geschaffen wurden (unterteilt nach Tätigkeitsschwerpunkten);

Mit dem HoFV I hat das Land erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Grundfinanzierung der Hochschulen pro Jahr verlässlich um drei Prozent zu steigern. Diese Erhöhung gab den Hochschulen größtmöglichen Spielraum in der Verwendung der Mittel. Daher bestand kaum Notwendigkeit, außerhalb des HoFV I weitere Stellen zu schaffen. Außerhalb des HoFV I wurden mit zusätzlichen Landesmitteln in den letzten fünf Jahren an den Hochschulen in Baden-Württemberg 32 Professuren geschaffen, davon zwei im Bereich Technik, zwei im Bereich Sozialwesen, zehn an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung, zwei im Bereich der Islamischen Theologie und 16 im Bereich des Grundschullehramts.

14. welche Themen und Fachrichtungen die Landesregierung als besonders wichtig hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen, wie etwa dem Klimawandel, erachtet;

Das Wissenschaftsministerium orientiert sich in der Forschungsförderung an den großen gesellschaftlichen Herausforderungen. Zu den jeweiligen Themen und Fachrichtungen wird auf die in der Antwort zu Ziffer 11 genannten Aktivitäten verwiesen. Im Kontext der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Anstrengungen des Landes im Bereich Umwelt, Klimaschutz und Energie soll darüber hinaus, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers, eine neue Förderlinie zur Stärkung der Klimafor-

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Theresia Bauer MdL
Ministerin